



HEMMER/WÜST

**Die Karteikarten
BGB AT II**

Zivilrecht

Das Prüfungswissen

- **für Studium**
- **und Examen**

10. Auflage 2022

HAUPTKARTEIKARTEN BGB AT II

Das Pendant zu den Hauptskripten:

Das Prüfungswissen in Karteikartenform für alle Studierende, die es bevorzugen, mit Karteikarten zu lernen. Im Frage- und Antwortsystem zum Wissen. Auf der Vorderseite der Karteikarte führt ein Einordnungsteil zur Frage hin. Die Frage trifft die Kernproblematik des zu Erlernenden. Auf der Rückseite schafft der Antworttext Wissen. Die anschließende Hemmer-Methode vermittelt Problembewusstsein für die Klausur.

Die BGB-AT II Karteikarten stellen in bekannt knapper und präziser Weise dar, was auf dem umfangreichen Gebiet der Stellvertretung von Ihnen erwartet wird. Die unerlässlichen Kenntnisse der Probleme der Anfechtung, der AGB-Bestimmungen und des Rechts der Einwendungen und Einreden können hiermit zur Examensvorbereitung wiederholt bzw. vertieft werden.

Denn: Repetitio est mater studiorum (übersetzt: Die Wiederholung ist die Mutter der Studien).

Autoren: Hemmer/Wüst

Umfang: 100 Karteikarten

10. Auflage 2022

ISBN: 978-3-96838-134-3

Inhalt

Karte 114

XV. Stellvertretung

Zulässigkeit der Stellvertretung

Karte 115

XV. Stellvertretung

Voraussetzungen der Stellvertretung

Karte 116

XV. Stellvertretung

Mittelbare Stellvertretung

Karte 117

XV. Stellvertretung

Übereignung bei Stellvertretung

Karte 118

XV. Stellvertretung

Abgabe einer eigenen WE

Karte 119

XV. Stellvertretung

Geschäftsunfähigkeit der Mittelsperson

Karte 120

XV. Stellvertretung

Willensmängel der Mittelsperson

Karte 121

XV. Stellvertretung

Irrtümer und Bösgläubigkeit des Geschäftsherrn

Karte 122

XV. Stellvertretung

Zugang einer WE

Karte 123

XV. Stellvertretung

Offenkundigkeitsgrundsatz

Karte 124

XV. Stellvertretung

Rechtsfolgen mangelnder Offenkundigkeit

Karte 125

XV. Stellvertretung

Handeln ohne Vertreterwillen

Karte 126

XV. Stellvertretung

Handeln unter fremden Namen

Karte 127

XV. Stellvertretung

Geschäft für den, den es angeht

Karte 128

XV. Stellvertretung

Unterschrift mit Namen des Vertretenen

Karte 129

XV. Stellvertretung

Vollmacht

Karte 130

XV. Stellvertretung

Formbedürftigkeit der Vollmacht

Karte 131

XV. Stellvertretung

Abstraktionsgrundsatz

Karte 132

XV. Stellvertretung

Umfang der Vollmacht

Karte 133

XV. Stellvertretung

Missbrauch der Vertretungsmacht

Karte 134

XV. Stellvertretung

Prokura

Karte 135

XV. Stellvertretung

Handlungsvollmacht

Karte 136

XV. Stellvertretung

Angestellte in Laden oder Warenlager

Karte 137

XV. Stellvertretung

Duldungsvollmacht

Karte 138

XV. Stellvertretung

Anscheinsvollmacht

Karte 139

XV. Stellvertretung

Erlöschen der Vollmacht

Karte 140

XV. Stellvertretung

Tod des Vollmachtgebers

Karte 141

XV. Stellvertretung

Widerruf der Vollmacht

Karte 142

XV. Stellvertretung

Anfechtung der Vollmacht

Karte 143

XV. Stellvertretung

Kundgemachte Innenvollmacht

Karte 144

XV. Stellvertretung

Gesetzliche Vertretungsmacht

Karte 145

XV. Stellvertretung

Schlüsselgewalt

Karte 146

XV. Stellvertretung

Organschaftliche Vertretungsmacht

Karte 147

XV. Stellvertretung

Insichgeschäfte

Karte 148

XV. Stellvertretung

Zulässige Insichgeschäfte

Karte 149

XV. Stellvertretung

Missbrauch der Vertretungsmacht

Karte 150

XV. Stellvertretung

Falsus procurator

Karte 151

XV. Stellvertretung

Ansprüche gegen den falsus procurator

Karte 152

XV. Stellvertretung

Umfang der Garantiehafung

Karte 153

XV. Stellvertretung

Ansprüche gegen den Geschäftsherrn

Karte 154

XVI. Anfechtung des Rechtsgeschäfts

Einführung

Karte 155

XVI. Anfechtung des Rechtsgeschäfts

Ausnahmen von der Nichtigkeitsfolge des § 142 I BGB

Karte 156

XVI. Anfechtung des Rechtsgeschäfts

Anfechtung nichtiger Rechtsgeschäfte

Karte 157

XVI. Anfechtung des Rechtsgeschäfts

Teilanfechtung

Karte 158

XVI. Anfechtung des Rechtsgeschäfts

Voraussetzungen der Anfechtung

Karte 159

XVI. Anfechtung des Rechtsgeschäfts

Abgrenzungen i.R.d. § 119 I BGB

Karte 160

XVI. Anfechtung des Rechtsgeschäfts

Der Inhaltsirrtum, § 119 I Alt. 1 BGB

Karte 161

XVI. Anfechtung des Rechtsgeschäfts

Kalkulationsirrtum

Karte 162

XVI. Anfechtung des Rechtsgeschäfts

Abredewidrig ausgefülltes Blankett

Karte 163

XVI. Anfechtung des Rechtsgeschäfts

Fehlendes Erklärungsbewusstsein

Karte 164

XVI. Anfechtung des Rechtsgeschäfts

Verkehrswesentliche Eigenschaften

Karte 165

XVI. Anfechtung des Rechtsgeschäfts

Unmittelbarkeit bei § 119 II BGB

Karte 166

XVI. Anfechtung des Rechtsgeschäfts

SGG gem. § 313 BGB und § 119 II BGB

Karte 167

XVI. Anfechtung des Rechtsgeschäfts

Verhältnis von § 119 II BGB zum Mängelrecht

Karte 168

XVI. Anfechtung des Rechtsgeschäfts

Verhältnis zu anderen Gewährleistungsvorschriften

Karte 169

XVI. Anfechtung des Rechtsgeschäfts

Arglistige Täuschung

Karte 170

XVI. Anfechtung des Rechtsgeschäfts

Widerrechtlichkeit der Täuschungshandlung

Karte 171

XVI. Anfechtung des Rechtsgeschäfts

Person des Täuschenden

Karte 172

XVI. Anfechtung des Rechtsgeschäfts

Widerrechtliche Drohung

Karte 173

XVI. Anfechtung des Rechtsgeschäfts

Konkurrenzen bei § 123 BGB

Karte 174

XVI. Anfechtung des Rechtsgeschäfts

Anfechtung der dinglichen Einigung

Karte 175

XVI. Anfechtung des Rechtsgeschäfts

Willensmängel bei der Bevollmächtigung

Karte 176

XVI. Anfechtung des Rechtsgeschäfts

Anfechtbarkeit des Schweigens

Karte 177

XVI. Anfechtung des Rechtsgeschäfts

Sonderregelungen des Irrtums

Karte 178

XVII. Einbeziehung allgemeiner Geschäftsbedingungen

Einführung

Karte 179

XVII. Einbeziehung allgemeiner Geschäftsbedingungen

Begriffsbestimmung

Karte 180

XVII. Einbeziehung allgemeiner Geschäftsbedingungen

Sachlicher und persönlicher Anwendungsbereich

Karte 181

XVII. Einbeziehung allgemeiner Geschäftsbedingungen

Einbeziehung von AGB

Karte 182

XVII. Einbeziehung allgemeiner Geschäftsbedingungen

Telefonische Einbeziehung von AGB

Karte 183

XVII. Einbeziehung allgemeiner Geschäftsbedingungen

Widersprechende AGB

Karte 184

XVII. Einbeziehung allgemeiner Geschäftsbedingungen

Überraschende Klauseln

Karte 185

XVII. Einbeziehung allgemeiner Geschäftsbedingungen

Auslegung von AGB

Karte 186

XVII. Einbeziehung allgemeiner Geschäftsbedingungen

Die Inhaltskontrolle

Karte 187

XVII. Einbeziehung allgemeiner Geschäftsbedingungen

Tagespreisklauseln

Karte 188

XVII. Einbeziehung allgemeiner Geschäftsbedingungen

Vertragsstrafe

Karte 189

XVII. Einbeziehung allgemeiner Geschäftsbedingungen

Haftungsbeschränkung bei grobem Verschulden

Karte 190

XVII. Einbeziehung allgemeiner Geschäftsbedingungen

Wirtschaftlicher Ruin der Gebrauchtwagenhändler?

Karte 191

XVII. Einbeziehung allgemeiner Geschäftsbedingungen

Leasing

Karte 192

XVII. Einbeziehung allgemeiner Geschäftsbedingungen

Generalklausel

Karte 193

XVII. Einbeziehung allgemeiner Geschäftsbedingungen

Rechtsfolgen bei unwirksamen AGB-Klauseln

Karte 194

XVIII. Einwendungen, Einreden und Ausübungsschranken

Einleitung

Karte 195

XVIII. Einwendungen, Einreden und Ausübungsschranken

Einwendungen und Einreden im Anspruchsaufbau

Karte 196

XVIII. Einwendungen, Einreden und Ausübungsschranken

Rechtshindernde Einwendungen

Karte 197

XVIII. Einwendungen, Einreden und Ausübungsschranken

Rechtsvernichtende Einwendungen

Karte 198

XVIII. Einwendungen, Einreden und Ausübungsschranken

Ausübungsschranken

Karte 199

XVIII. Einwendungen, Einreden und Ausübungsschranken

Venire contra factum proprium

Karte 200

XVIII. Einwendungen, Einreden und Ausübungsschranken

Rechtshemmende Einreden/Überblick

Karte 201

XVIII. Einwendungen, Einreden und Ausübungsschranken

Verjährung

Karte 202

XVIII. Einwendungen, Einreden und Ausübungsschranken

Verjährungsfrist

Karte 203

XVIII. Einwendungen, Einreden und Ausübungsschranken

Beispiel der Verjährung bei Grundstücken

Karte 204

XVIII. Einwendungen, Einreden und Ausübungsschranken

Hemmung/Neubeginn

Karte 205

XVIII. Einwendungen, Einreden und Ausübungsschranken

Auswirkung der Verjährung auf Sicherungsrechte

Karte 206

XVIII. Einwendungen, Einreden und Ausübungsschranken

Bereicherungseinrede, § 821 BGB

Karte 207

XVIII. Einwendungen, Einreden und Ausübungsschranken

Stundung

Karte 208

XVIII. Einwendungen, Einreden und Ausübungsschranken

Bürgeneinreden

Karte 209

XVIII. Einwendungen, Einreden und Ausübungsschranken

Einrede der Vorausklage

Karte 210

XVIII. Einwendungen, Einreden und Ausübungsschranken

Zurückbehaltungsrecht, §§ 273, 274 BGB

Karte 211

XVIII. Einwendungen, Einreden und Ausübungsschranken

Ausschluss des ZBR

Karte 212

XVIII. Einwendungen, Einreden und Ausübungsschranken

Voraussetzungen des § 320 BGB

Karte 213

XVIII. Einwendungen, Einreden und Ausübungsschranken

§ 320 BGB und Schuldnerverzug

THEMENVERZEICHNIS KARTEIKARTEN BGB AT II

- 114 Zulässigkeit der Stellvertretung
- 115 Voraussetzungen der Stellvertretung
- 116 Mittelbare Stellvertretung
- 117 Übereignung bei Stellvertretung
- 118 Abgabe einer eigenen WE
- 119 Geschäftsunfähigkeit der Mittelsperson
- 120 Willensmängel der Mittelsperson
- 121 Irrtümer und Bösgläubigkeit des Geschäftsherrn
- 122 Zugang einer WE
- 123 Offenkundigkeitsgrundsatz
- 124 Rechtsfolgen mangelnder Offenkundigkeit
- 125 Handeln ohne Vertreterwillen
- 126 Handeln unter fremden Namen
- 127 Geschäft für den, den es angeht
- 128 Unterschrift mit Namen des Vertretenen
- 129 Vollmacht
- 130 Formbedürftigkeit der Vollmacht
- 131 Abstraktionsgrundsatz
- 132 Umfang der Vollmacht
- 133 Missbrauch der Vertretungsmacht
- 134 Prokura
- 135 Handlungsvollmacht
- 136 Angestellte in Laden oder Warenlager
- 137 Duldungsvollmacht
- 138 Anscheinsvollmacht
- 139 Erlöschen der Vollmacht
- 140 Tod des Vollmachtgebers
- 141 Widerruf der Vollmacht
- 142 Anfechtung der Vollmacht
- 143 Kundgemachte Innenvollmacht
- 144 Gesetzliche Vertretungsmacht
- 145 Schlüsselgewalt
- 146 Organschaftliche Vertretungsmacht
- 147 Insichgeschäfte
- 148 Zulässige Insichgeschäfte
- 149 Missbrauch der Vertretungsmacht
- 150 falsus procurator
- 151 Ansprüche gegen den falsus procurator
- 152 Umfang der Garantiehaftung
- 153 Ansprüche gegen den Geschäfts-herrn
- 154 Einführung
- 155 Ausnahmen von der Nichtigkeitsfolge des § 142 I
- 156 Anfechtung nichtiger Rechtsgeschäfte
- 157 Teilanfechtung
- 158 Voraussetzungen der Anfechtung
- 159 Abgrenzungen i.R.d. § 119 I BGB
- 160 Der Inhaltsirrtum, § 119 I Alt. 1 BGB
- 161 Kalkulationsirrtum
- 162 Abredewidrig ausgefülltes Blankett
- 163 Fehlendes Erklärungsbewusstsein
- 164 Verkehrswesentliche Eigenschaften

165	Unmittelbarkeit bei § 119 II BGB
166	Störung der Geschäftsgrundlage, § 313 BGB und § 119 II BGB
167	Verhältnis von § 119 II zum Gewährleistungsrecht
168	Verhältnis zu anderen Gewährleistungsvorschriften
169	Arglistige Täuschung
170	Widerrechtlichkeit d. Täuschungshandlung
171	Person des Täuschenden
172	Widerrechtliche Drohung
173	Konkurrenzen bei § 123 BGB
174	Anfechtung der dinglichen Einigung
175	Willensmängel bei der Bevollmächtigung
176	Anfechtbarkeit des Schweigens
177	Sonderregelungen des Irrtums
178	Einführung
179	Begriffsbestimmung
180	Sachlicher und persönlicher Anwendungsbereich
181	Einbeziehung von AGB
182	Telefonische Einbeziehung von AGB
183	Widersprechende AGB
184	Überraschende Klauseln
185	Auslegung von AGB
186	Die Inhaltskontrolle
187	Tagespreisklauseln
188	Vertragsstrafe
189	Haftungsbeschränkung bei grobem Verschulden
190	Wirtschaftlicher Ruin für Gebrauchtwagenverkäufer?
191	Leasing
192	Generalklausel
193	Rechtsfolgen bei unwirksamen AGB-Klauseln
194	Einleitung
195	Einwendungen und Einreden im Anspruchsaufbau
196	Rechtshindernde Einwendungen
197	Rechtsvernichtende Einwendungen
198	Ausübungsschranken
199	venire contra factum proprium
200	Rechtshemmende Einreden/Überblick
201	Verjährung
202	Verjährungsfrist
203	Beispiel der Verjährung bei Grundstücken
204	Hemmung/Neubeginn
205	Auswirkung der Verjährung auf Sicherungsrechte
206	Bereicherungseinrede, § 821 BGB
207	Stundung
208	Bürgeneinreden
209	Einrede der Vorausklage
210	Zurückbehaltungsrecht, §§ 273, 274 BGB
211	Ausschluss des ZBR
212	Voraussetzungen des § 320 BGB
213	§ 320 BGB und Schuldnerverzug

Karte 114

XV. Stellvertretung

Zulässigkeit der Stellvertretung

Im Rechtsverkehr werden Rechtsgeschäfte oft nicht von den Vertragsparteien selbst geschlossen. Häufig handeln auf einer oder beiden Seiten Vertreter für die Vertragsparteien. Der Vertreter handelt dann für den Vertretenen. Dieser wird dadurch entlastet und kann somit in größerem Umfang am Geschäftsleben teilnehmen. Da die Stellvertretung das Zustandekommen von Verträgen zudem von zusätzlichen Voraussetzungen abhängig macht, stellt sie eine beliebte Klausurthematik dar.

Ist Stellvertretung bei jeder Art von Rechtsgeschäft zulässig oder gibt es Ausnahmen?

ANTWORT KARTE 114:

Bei bestimmten Rechtsgeschäften ist eine Stellvertretung unzulässig, d.h. es existieren Vertretungsverbote (vgl. BGB AT I, Rn. 206):

- Hierzu zählen v.a. die höchstpersönlichen Geschäfte, wie bspw. Testamentserrichtung (§ 2064 BGB), Abschluss eines Erbvertrages (§ 2274 BGB), Eheschließung (§ 1311 BGB). Gleiches gilt bei der Einwilligung in eine ärztliche Behandlung.
- Ferner besteht die Möglichkeit, dass die Parteien individuell eine Vertretung i.R. ihrer Beziehungen ausschließen (sog. „gewillkürte Höchstpersönlichkeit“).
- Zudem gibt es auch gesetzliche Vertretungsverbote, wie z.B. §§ 1641, 1804 BGB.

hemmer-Methode: Die Zulässigkeit der Stellvertretung ist gedanklich immer vorweg zu prüfen. Um kein Vertretungsverbot handelt es sich bei § 925 I S. 1 BGB, wonach die Auflassung bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile erklärt werden muss. Hierunter ist aber nicht die persönliche Anwesenheit, sondern die gleichzeitige Abgabe der Willenserklärung gemeint, sodass eine Vertretung (auf beiden Seiten) zulässig und in der Praxis auch üblich ist. Denn hier geben die Vertreter erst vor dem Notar die Willenserklärung ab und damit gleichzeitig.

Dagegen ist die Einschaltung eines Boten nicht möglich, da dieser keine eigene Erklärung abgibt. Wenn der Bote keine eigene Erklärung abgibt, sondern nur eine fremde Willenserklärung übermittelt, fehlt es aber an der Gleichzeitigkeit der Abgabe.

Dasselbe Problem stellt sich beim Ehevertrag, vgl. §§ 1408, 1410 BGB. Auch hier ist mit „gleichzeitiger Anwesenheit“ nur die gleichzeitige Abgabe der Willenserklärungen gemeint, sodass Vertretung zulässig ist, Botenschaft hingegen nicht.

Karte 115

XV. Stellvertretung

Voraussetzungen der Stellvertretung

Die Stellvertretung ist in den §§ 164 ff. BGB geregelt. Diese Art der Stellvertretung wird auch direkte oder unmittelbare Stellvertretung genannt, da bei ihr der Geschäftsherr unmittelbar durch den Vertreter berechtigt und verpflichtet wird (sog. Repräsentationsprinzip: die WE´en des Vertreters wirken ohne weitere Rechtshandlungen für und gegen den Vertretenen).

Daneben ist auch noch die nicht im BGB geregelte Figur der mittelbaren Stellvertretung anerkannt.

Was sind die Voraussetzungen für eine (unmittelbare) Stellvertretung nach den §§ 164 ff. BGB und worin unterscheidet sich die unmittelbare von der mittelbaren Stellvertretung?

ANTWORT KARTE 115

Damit die Erklärung des Vertreters dem Geschäftsherrn unmittelbar zugerechnet werden kann, müssen gem. § 164 I BGB drei Voraussetzungen vorliegen (vgl. BGB AT I, Rn. 183):

- Abgabe einer eigenen WE -> Abgrenzung zum Boten
- Handeln im fremden Namen (Offenkundigkeitsgrundsatz) -> Abgrenzung zum mittelbaren Stellvertreter und zum Eigengeschäft
- Vertretungsmacht- > Abgrenzung zum „falsus procurator“

Bei der mittelbaren Stellvertretung treffen die Folgen des Rechtsgeschäfts zunächst nur den Handelnden selbst, da dieser quasi als „Strohmann“ in eigenem Namen handelt.

Der Geschäftsherr selbst nimmt an der Rechtsbeziehung zwischen dem mittelbaren Stellvertreter und dessen Vertragspartner also im Unterschied zur unmittelbaren Stellvertretung nicht teil (vgl. BGB AT I, Rn. 184).

hemmer-Methode: Die Figur der mittelbaren Stellvertretung bietet sich in den Fällen an, in denen der eigentliche Geschäftsherr unerkannt bleiben möchte. Die Hauptanwendungsfälle sind die Kommission (§§ 383 ff. HGB), die Spedition (§§ 453 ff. HGB), die entgeltliche Geschäftsbesorgung (§ 675 I BGB) sowie der Auftrag, wenn der Beauftragte nicht bevollmächtigt ist, im fremden Namen (des Auftraggebers) aufzutreten (§§ 662 ff. BGB).

Im Grenzbereich zwischen Stellvertretung und mittelbarer Stellvertretung wird immer noch die Möglichkeit der sog. „Verpflichtungsermächtigung“ diskutiert. Hierunter versteht man die Ermächtigung, einen anderen im eigenen Namen direkt zu verpflichten. Eine derartige Verpflichtungsermächtigung analog § 185 I BGB wird aber von der ganz h.M. abgelehnt. Zum einen führt dies zu einer Umgehung des Offenkundigkeitsprinzips, zum anderen wird die Grenze zwischen mittelbarer und unmittelbarer Stellvertretung verwischt. Wer ein Geschäft für sich abschließen lassen will, muss der handelnden Person Vertretungsmacht einräumen und diese Person im fremden Namen handeln lassen. Andernfalls wird der Handelnde selbst verpflichtet.

Die Rechtsfigur der Verpflichtungsermächtigung ist daher dem deutschen BGB - mit Ausnahme des § 1357 I S. 2 BGB - fremd.

Karte 116

XV. Stellvertretung

Mittelbare Stellvertretung

Da der Geschäftsherr bei der mittelbaren Stellvertretung an der Rechtsbeziehung zwischen mittelbarem Stellvertreter und dessen Vertragspartner nicht teilnimmt, ist dieser auch nicht berechtigt, eine Leistung aus diesem Rechtsgeschäft zu fordern. Genauso wenig wird der Geschäftsherr aus diesem Rechtsgeschäft verpflichtet. Ansprüche stehen dem Geschäftsherrn also allenfalls gegen den mittelbaren Stellvertreter zu.

Wonach richtet sich dann der Anspruch des Geschäftsherrn gegen den mittelbaren Stellvertreter auf Herausgabe des durch das Rechtsgeschäft Erlangten?

ANTWORT KARTE 116

Da die Folgen des Rechtsgeschäfts nur den mittelbaren Stellvertreter (im Folgenden: „Vordermann“) treffen, wird auch nur dieser berechtigt und verpflichtet. Jedoch besteht zwischen diesem und dem Geschäftsherrn im Innenverhältnis eine rechtsgeschäftliche Vereinbarung, wonach der Handelnde verpflichtet ist, das durch das Rechtsgeschäft Erlangte an den Hintermann herauszugeben oder in sonstiger Weise die Rechtsfolgen aus dem geschlossenen Geschäft auf ihn überzuleiten. Wird dem Vordermann eine Sache übereignet, so muss er sie an seinen Geschäftsherrn weiterübereignen, eine erlangte Forderung muss er abtreten. Damit handelt der Vordermann zwar im eigenen Namen, aber letztlich im Interesse und auf Rechnung des Hintermannes (BGB AT I, Rn. 184 ff.).

Rechtsgrundlage für diesen Herausgabeanspruch ist dabei z.B. § 384 II HGB für die Kommission oder § 667 Alt. 2 BGB für das (i.d.R. vorliegende) Auftragsverhältnis bzw. §§ 675 I, 667 Alt. 2 BGB bei der entgeltlichen Geschäftsbesorgung.

Ist dem Vordermann die Herausgabe schuldhaft unmöglich, so haftet dieser gemäß §§ 275 IV, 280 I, III, 283 BGB auf Schadensersatz statt der Leistung.

hemmer-Methode: Die mittelbare Stellvertretung lässt sich sehr gut mit Problemen des Sachenrechts kombinieren. Lernen Sie daher das Vertretungsrecht nicht isoliert und vermeiden Sie ein Schubladendenken. Traut der Geschäftsherr seinem Vordermann nicht, so kann er sich absichern, indem er sich der Rechtsfigur der antizipierten dinglichen Einigung mit gleichzeitigem Besitzkonstitut bedient. Dadurch wird der Geschäftsherr automatisch ohne weitere Erwerbsakte Eigentümer der Sache, sobald das Eigentum auf den Vordermann übertragen wurde.

Allerdings liegt ein sog. „Durchgangserwerb“ für eine „juristische Sekunde“ vor. In dieser „Sekunde“ können an der Kaufsache beim Vordermann gesetzliche Pfandrechte (z.B. Vermieterpfandrecht, § 562 BGB) entstehen. Die mittelbare Stellvertretung birgt daher selbst bei größtmöglicher Annäherung an die unmittelbare Stellvertretung für den Hintermann die größeren Risiken (vgl. BGB AT I, Rn. 187; SachenR II, Rn. 21).

Karte 117

XV. Stellvertretung

Übereignung bei Stellvertretung

Bei der mittelbaren Stellvertretung ist der Vordermann aufgrund des Innenverhältnisses mit dem Geschäftsherrn zur Weiterübereignung der erlangten Sache auf diesen verpflichtet. Bei der unmittelbaren Stellvertretung nach den §§ 164 ff. BGB treffen die Folgen des Geschäfts aber unmittelbar den Vertretenen. Dies gilt aber nur für Willenserklärungen und analog für geschäftsähnliche Handlungen, wie bspw. die Mahnung (vgl. BGB AT I, Rn. 108). Bei Realakten (z.B. Übergabe i.R.d. § 929 S. 1 BGB) ist eine Stellvertretung nach den §§ 164 ff. BGB dagegen nicht möglich.

Wie kann eine Sache bei der Mitwirkung eines Vertreters auf der Erwerberseite auf den Geschäftsherrn nach § 929 S. 1 BGB übereignet werden?